Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH - 1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 11.5.2/9.1.1.1

Lausanne, 6. Juli 2010

Medienmitteilung des Bundesgerichts: Organisation ab 1. Januar 2011

Das Plenum des Bundesgerichts hat sich in seiner Sitzung vom 6. Juli 2010 mit seiner Organisation, insbesondere der Arbeitslast der einzelnen Abteilungen befasst. Es hat beschlossen, die heutige Richterzahl pro Abteilung beizubehalten. Angesichts der steigenden Belastung der Strafrechtlichen Abteilung wurden jedoch Entlastungsmassnahmen zugunsten dieser Abteilung getroffen.

Am Bundesgericht sind derzeit 38 ordentliche Bundesrichter/innen in sieben Abteilungen am Sitz in Lausanne und am Standort Luzern tätig. In seiner Sitzung vom 6. Juli 2010 entschied das Plenum (Gesamtgericht; 36 anwesende Mitglieder) mit 22 zu 13 Stimmen bei einer Enthaltung, die heutige Anzahl Mitglieder pro Abteilung beizubehalten. Wie bis anhin verfügen somit die I. und II. öffentlich-rechtliche und die II. zivilrechtliche Abteilung über je sechs, die übrigen Abteilungen über je fünf Bundesrichter/innen.

Um die Strafrechtliche Abteilung zu entlasten, beschloss das Plenum folgende Massnahmen: Der italienischsprachige Richter der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung wird bei
den italienischen Fällen der Strafrechtlichen Abteilung mitwirken, und zwar in der Regel
als Referent. Die strafprozessualen Einstellungen werden neu von der I. öffentlichrechtlichen Abteilung behandelt werden (21 zu 15 Stimmen). Das Bundesgerichtsreglement (Artikel 29 Abs. 3) wird entsprechend angepasst werden. Die Änderungen
treten per 1. Januar 2011 in Kraft.

Hintergrund dieser Massnahmen ist insbesondere, dass per 1. Januar 2011 die Eidgenössische Strafprozessordnung in Kraft treten und gleichzeitig auch die sogenannte "Geschädigtenbeschwerde" ans Bundesgericht wieder eingeführt wird (neuer Artikel 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 des Bundesgerichtsgesetzes). Letztere war im Jahr 2000 vom Gesetzgeber abgeschafft worden, um das Bundesgericht zu entlasten. Mit dem Strafbehördenorganisationsgesetz wurde sie nun aber wieder eingeführt. Das Bundesgericht erwartet als Folge eine wesentliche Mehrbelastung. Die getroffenen Massnahmen sollen sicherstellen, dass die Abteilungen weiterhin etwa gleichmässig belastet sind. Die Umteilung der strafprozessualen Einstellungsbeschlüsse an die I. öffentlich-rechtliche Abteilung entspricht der in den Kantonen üblichen Regelung und hat den Vorteil, dass bei einer späteren Anfechtung des Endentscheides die Problematik einer allfälligen Vorbefassung entfällt. Die Strafrechtliche Abteilung wird damit auch von einem Teil der Geschädigtenbeschwerde entlastet werden.

Kontakt: Sabina Motta, Adjunktin des Generalsekretärs

Tel. 021 318 97 16; Fax 021 323 37 00

E-Mail: presse@bger.admin.ch